

Kanaleinmündungsabgabe

Für den Anschluss an eine öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230

Höhe der Abgabe:

Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ist von der Berechnungsfläche für das angeschlossene Grundstück abhängig, die mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Einheitssatz vervielfacht wird.

Ermittlung der Berechnungsfläche:

Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die bebaute Fläche halbiert wird und mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert wird; die so ermittelte Fläche wird um 15 % der unbebauten Fläche (= jene Grundflächen, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören), höchstens jedoch um 15 % von 500 m², vermehrt.

Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche gelten folgende Grundsätze:

1. Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird;
2. Nicht angeschlossenen Gebäude und nicht angeschlossenen Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.
Ein nicht angeschlossenen Gebäudeteil liegt nur dann vor, wenn er sich vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand abgrenzt und eine Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- und Ausstellungsraum aufweist oder land- und forstwirtschaftlichen Zecken dient. Auch Räume innerhalb eines Gebäudeteiles die nicht bis zur obersten Decke durchgehende Wände aufweisen gelten als eigener Gebäudeteil.

Der zurzeit vom Gemeinderat beschlossene geltende Einheitssatz für die Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram:

Einheitssatz f. Schmutzwasser € 11,50 zuzügl. 10%USt.

Einheitssatz f. Regenwasser € 5,00 zuzügl. 10%USt.